



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

346

Jahresabschluss 2013 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH

346

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena/Wahl des Abschlussprüfers 2014

347

Öffentliche Bekanntmachungen

348

Ausschusssitzungen

348

Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates Jena

348

Bekämpfung der Geflügelpest, Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG, Anordnung von Maßnahmen gemäß

§§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz

349

Öffentliche Ausschreibungen

350

Ausführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten

350

Bauftragung Dritter mit der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung junger Menschen unter 25 Jahren

nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, und 2 SGB III für 12 Teilnehmer (individuelle Präsenzzeit ab 15

h/Woche bis zu 40 h/Woche) und einer individuellen Regelverweildauer von 9 Monaten

351

Neubau Gemeinschaftsunterkunft Lobeda-West

352

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 4. Dezember 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. Dezember 2014)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2013 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH

- beschl. am 13.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0149-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung-Wohnen gGmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 wird mit einem Bilanzverlust in Höhe von ./. 346.935,05 € festgestellt.

002 Die verbleibenden Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO in Höhe von 654.000 € sollen zeitnah für folgende satzungsmäßige Zwecke verwendet werden:

Rücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen gemäß § 12 Abs. 5 WVO	184 T€
Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 WVO	140 T€
Komplexangebot mit Außenwohngruppe	200 T€
Schaffung einer generationsübergreifenden Wohngruppenlösung	130 T€

003 Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

004 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2013 waren der Kreisverein der Lebenshilfe Jena e. V. zu 51 % und die Stadt Jena zu 49 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Der Jahresabschluss wurde durch die "Verhülsdonk & Partner GmbH", Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit dem in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2013 festzustellen.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2013 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 346.935,05 € ab. Der Überschuss im Vorjahr betrug 4.008,42 €.

Die deutliche Ergebnisverringerung ist im Wesentlichen bedingt durch die Überflutung der Werkstatt infolge des Saale-Hochwassers sowie durch die Fertigstellung und Inbetriebnahme einer Kita in Jena-West am ehemaligen Verwaltungssitz.

Der Mehraufwand bei den Personalkosten basiert insbesondere auf der Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal für die neue Kindertagesstätte sowie von Betreuungshilfskräften infolge des drastischen Rückgangs von Freiwilligen in den Betreuungsbereichen.

Gegenläufig zu den flutbedingten außerordentlichen Aufwendungen wirken außerordentliche Erträge aus Versicherungsleistungen und Zuwendungen. In 2014 werden außerordentliche Erträge aus dem Hochwasserhilfeprogramm des Freistaates Thüringen erwartet.

Die Umsatzerlöse der Werkstatt für behinderte Menschen liegen höher als im Vorjahr aber, durch die Flutschäden bedingt, unter den Erwartungen.

Entsprechend ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter vornehmen, die im Berichtsjahr sowieso nicht getätigt werden könnten.

Die verbleibenden Rücklagen setzen sich zusammen aus bestehenden Rücklagen aus Vorjahren abzüglich Entnahmen.

Das Betätigungsfeld der Gesellschaft wird unterstützt durch die gemeinnützige KLS Kahla Logistik Service GmbH, die als Integrationsunternehmen und Tochter der Gesellschaft Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem 1. Arbeitsmarkt anbietet. Hier besteht ein langfristiger Dienstleistungsvertrag mit Kahla Porzellan.

Die Auslastung der Wohnstätten der Gesellschaft stellt sich nahezu vollständig dar.

Für den Aufbau der Kita und die Umsetzung der Schulbegleitung wurden weitere Fachkräfte zur Betreuung eingestellt (vgl. Personalaufwand).

Der Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit war wie in den Vorjahren positiv. Er reichte in diesem Jahr wegen der getätigten Investitionen nicht aus, um weiteren Finanzmittelbestand aufzubauen. Die Liquidität ist in der Folge auf 2.174 T€ (Vorjahr 2.931 T€) gesunken.

Die Bilanzsumme stieg im Berichtsjahr von 14,99 Mio. € im Vorjahr auf 16,16 Mio. €.

Auf der Aktivseite stieg das Anlagevermögen durch die Investitionen. Das Umlaufvermögen sank durch den Mittelabbau.

Auf der Passivseite sanken das Eigenkapital durch den Bilanzverlust, der Sonderposten für Investitionszuschüsse (Auflösung) und die Rückstellungen.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich durch Kreditaufnahme.

Das Anlagevermögen ist unter Einbeziehung des gebildeten Sonderpostens durch Eigenkapital gedeckt.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 186 (Vorjahr: 179) Arbeitnehmer und 4 Freiwillige sowie 8 Auszubildende und Studenten beschäftigt.

353 behinderte Menschen (Vorjahr: 344) sind in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.

Bestandsgefährdende Tatsachen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wird als plausibel und folgerichtig eingeschätzt. Risiken bestehen in der Unsicherheit der Verhandlungen mit den Leistungsträgern. Das größte Risiko für unsere Gesellschaft liegt im derzeit nicht vorhandenen Hochwasserschutz für den Standort Flutgraben. Unsicherheiten bestehen wegen fehlender Leistungstypen für bestimmte Angebote sowie rechtlicher Veränderungen im Wohn- und Teilhabegesetz.

Prüfungsschwerpunkte bildeten u.a. die Entwicklung des Anlagevermögens und des Sonderpostens, die Bewertung der Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse und die prognostischen Angaben.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu verweigern.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom 05.01. bis 16.01.2015 jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr bei der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, Ernst-Haeckel-Platz 2, 07743 Jena, in der Servicezentrale, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes KommunalService Jena/Wahl des Abschlussprüfers 2014

- beschl. am 13.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0144-BV

001 Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes KommunalService Jena (KSJ) wird festgestellt.

002 Der Jahresverlust in Höhe von 2.680.178,31 € ist gemäß § 8 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) auf neue Rechnung vorzutragen.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

004 In 2013 abgeschlossene Baumaßnahmen sowie in 2013 entstandene, nachträgliche Anschaffungskosten auf bereits übergegangenes Sachanlagevermögen des Infrastrukturvermögens in Höhe von **2.124.696,37 €** werden aus dem Anlagevermögen der Stadtverwaltung entnommen und in den Eigenbetrieb eingelegt. Erhaltene Zuschüsse im Umfang von **252.087,34 €** werden auf KSJ übertragen und sind dort als Sonderposten auszuweisen. Gemäß 12/1876-BV erfolgte diese Einlage bereits unterjährig, im Monat der Fertigstellung der jeweiligen Investitionsmaßnahme nach Abstimmung zwischen KSJ und Kernverwaltung. Des Weiteren werden **31.248,52 €** als Miteleistungsanteil zu Bauvorhaben des KSJ in den Eigenbetrieb eingelegt. Die einzelnen Positionen je Investitionsobjekt können aus der **Anlage 7** entnommen werden.

005 Die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 gewählt.

Begründung:

Mit Datum vom 04.06.2014 erteilte die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2013 des KSJ.

Der KSJ ist als Eigenbetrieb der Stadt Jena im Wesentlichen in den Bereichen Straßen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen), Abfallwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, öffentliches Grün, Stadtwald, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie in der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten tätig.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresverlust in Höhe von 2.680 T€ (Plan: - 1.250 T€; Vj.: - 2.577 T€) ab.

Der im Wirtschaftsjahr entstandene Jahresverlust ist insbesondere auf die Verluste im Betriebszweig Verkehrsflächen und -anlagen zurückzuführen.

Die Buchverluste (1.049 T€) im Bereich des Infrastrukturvermögens können nur bedingt beeinflusst werden. Aktuell resultieren die Buchverluste hauptsächlich aus dem grundhaften Ausbau von Straßen, welche infolge der Bewertung nach einer Befahrung aus dem Jahr 2008 noch nicht abgeschlossen waren.

Die Finanzierung der Investitionen im Bereich des Infrastrukturvermögens ist per Vereinbarung mit der Stadt Jena in Höhe der Abschreibungen, abzüglich der jährlichen Auflö-

sung der Sonderposten, geregelt.

Mit den erhöhten Nutzungsdauern des Infrastrukturvermögens (40 Jahre gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 10/0672-BV vom 27.10.2010) bedarf es eines umfassenden Erhaltungsmanagements.

Die **Umsatzerlöse** des KSJ sind gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. € auf 33,9 Mio. € (Vj.: 32,2 Mio. €) gestiegen.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse ist vor allem darin begründet, dass zum Termin der Planung des Geschäftsjahres 2013 die Eröffnungsbilanz zur Eingliederung des Bereiches Tiefbau und Flächen noch nicht abgeschlossen war. Mit Fertigstellung der Eröffnungsbilanz standen dem KSJ, zweckgebunden für diesen Betriebszweig, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als geplant. Aufgrund dieser Entwicklung erhöhten sich die Umsatzerlöse des Betriebszweiges Verkehrsflächen- und -anlagen um 1,2 Mio. € gegenüber dem Geschäftsjahr 2012.

Die Umsätze in der Natur- und Landschaftspflege erhöhten sich gegenüber 2012 um 0,2 Mio. €. Diese Umsatzentwicklung ist hauptsächlich in der vereinbarten jährlichen Anpassung der Leistungsvergütung begründet (Dienststanweisung zur Pflege städtischer Grün- und Forstflächen vom 18.12.2012)

Leistungsbedingt erhöhten sich die Umsatzerlöse in der Entsorgung (0,2 Mio. €) und im Friedhofs- und Bestattungswesen (0,1 Mio. €) gegenüber dem Vorjahr.

Die **Bilanzsumme** hat sich mit 362,2 Mio. € gegenüber 2012 (363,0 Mio. €) nur unwesentlich verändert.

Die Bilanzstruktur des KSJ ist durch einen hohen Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen gekennzeichnet.

Das Anlagevermögen wird in Höhe von 99,6 % (Vj.: 96,7 %) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

In das Anlagevermögen wurden im Wirtschaftsjahr 16,2 Mio. € mit den Schwerpunkten Verkehrsanlagen und Straßen (3,8 Mio. €), Ingenieurbauwerke wie Brücken, Treppen und Stützmauern (1,4 Mio. €), Nutzungsrecht-Straßenentwässerung (0,7 Mio. €), Baumaßnahmen an Betriebsobjekten (1,7 Mio. €), Maschinen, technische Anlagen und Container (0,7 Mio. €), Kfz und Spezialfahrzeuge (1,2 Mio. €), Spielplätze (0,7 Mio. €), EDV-Software (0,1 Mio. €), sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen (0,1 Mio. €), Grund und Boden (1,0 Mio. €) sowie Anzahlungen für Anlagen im Bau (4,8 Mio. €), investiert.

Die **Finanzsituation** ist solide. Sie ist aber aufgrund fehlender Eigenmittel bei der Realisierung von Neubauvorhaben nicht allein durch den KSJ gesichert. Der Investitionsstau kann bei dem aktuellen Finanzvolumen nicht abgebaut werden.

Ab 2015 ist eine neue Finanzierungsregelung vorgesehen, die dieser Entwicklung entgegenwirkt.

Die wirtschaftliche Lage des KSJ ist dennoch insgesamt als gut zu bezeichnen.

Der KSJ verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Forderausfälle sind die Ausnahme.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan im Rahmen des Wirtschaftsplanes erstellt, der

permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Die **Kapitalstruktur** ist ausgewogen; die Eigenkapitalquote beträgt 63,4 % (Vj.: 63,7 %). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 1,75 % (Vj.: 0,97 %) der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Verbindlichkeiten ist langfristig (10 – 20 Jahre). Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen leicht die kurzfristigen Forderungen.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KSJ vermittelt.

Die in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Werkausschusses festgelegten Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren die Rahmenbedingungen der Leistungsfinanzierung.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 53 Haushaltgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.


Gemäß § 6 Ziffer 5 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb KSJ trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Da die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Wissen eines kommunalen Eigenbetriebes mit mehreren spezifischen Geschäftsbereichen verfügt und im Geschäftsjahr 2012 ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft erfolgte schlägt die Werkleitung des KSJ vor, für das Geschäftsjahr 2014 die BRV AG als Prüfungsgesellschaft, auch im Hinblick auf den erstmalig zu erstellenden Gesamtabchluss der Stadt Jena, beizubehalten.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 05.01. bis 16.01.2015 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena im Sekretariat der Werkleitung eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **16.12.2014, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 02.12.2014
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **16.12.2014, 19:00 Uhr**, findet Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Didaktisch-Pädagogisches Grundkonzept zur Einrichtung der "Werkstatt historisches Lernen. Jena im Nationalsozialismus" (Umsetzung des NS-Gedenkkonzeptes) - Klärung des weiteren Vorgehens
6. Kulturförderung - Beschluss
7. Wahl des Vertreters/Stellvertreters im Beirat Soziokultur
8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 17.12.2014, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 5. Sitzung des Stadtrates am 13.11.2014
2. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Ergänzungsbeschluss zur Bestellung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH
3. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Stand des Haushaltsvollzugs zum 30.09.2014 (Quartalsbericht 3/2014)
4. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
5. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing
6. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes JenaKultur
7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebs jenarbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebs jenarbeit
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fraktionszuwendungen
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kommunale Entwicklungshilfe
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jenabonus - Finanzierung des Ausgleichsbetrages
13. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Vergütung der Kindertagespflege (Tagesmütter)
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jena für die Haushalts-

jahre 2015/2016 (Hebesatzsatzung)

15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Haushaltsplan 2015/2016 der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister

Bekämpfung der Geflügelpest, Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVG, Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) für bestimmte Städte und Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstallung zur Haltung von **Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Enten, Fasane, Gänse, Wachteln, Laufvögel)** in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das Gebiet der **Stadt Jena mit den Ortsteilen Burgau, Jena-Zentrum, Göschwitz, Lößstedt, Wenigenjena, Wöllnitz, Kunitz und Maua** angeordnet.

2. Alle Geflügelhalter in den o.g. Städten und Gemeinden, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Am 5. November 2014 wurde in Mecklenburg-Vorpommern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp erstmals in Europa nachgewiesen. Mit Stand 22. November sind europaweit drei weitere Ausbrüche HPAI H5N8 in den Niederlanden sowie ein Nachweis im Vereinigten Königreich Großbritannien gemeldet worden. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Deutschland hat sich mit dem 21. November vom Nationalen Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mitgeteilten Nachweis des Erregers bei einem erlegten Wildvogel auf Rügen deutlich erhöht. Mit dem Nachweis HPAI H5N8 in einer Wildente auf Rügen, und damit dem erstmaligen Auftreten dieses Virustyps in einem Wildvogel in Europa, hat sich der Verdacht bestätigt, dass Wildvögel an dem erneuten Auftre-

ten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in allen Regionen Deutschlands ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Haushaltsgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Haushengeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheits – ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVG) ist der ZVL zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der nahezu zeitgleiche Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien und der zusätzliche Nachweis bei dem erlegten Wildvogel in Deutschland unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

Die spezifische Eintragsquelle für das H5N8-Virus bei den Geflügelpestausbüchen in den Puten-, Legehennen- sowie Entenhaltungsbetrieben in Deutschland, Niederlande und dem Vereinigten Königreich konnte nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Institutes, Bundesinstitut für Tiergesundheit, bisher nicht identifiziert werden. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit durch Kot viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung und dergleichen. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren

dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung in räumlicher Nähe zu Wasservogelrastplätzen in Feuchtgebieten wurde auf Grundlage ornithologischer Erkenntnisse im Zusammenwirken mit den Natur- und Artenschutz zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolge nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. In soweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der Anordnungen in diesem Bescheid gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der orts-

üblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Diese Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 30 1 ThürVwZVG keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die in dieser Verfügung unter den Nummern 1 bis 2 formulierte Maßnahmen auch dann durchgeführt werden, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen werden. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolfdiener-Straße 1, 07545 Gera beantragt werden.

gez. Dr. Meißner
Amtsleiter

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Öffentliche Ausschreibungen



Ausführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name: Stadtverwaltung Jena
FB Stadtentwicklung / Stadtplanung
Straße: Am Anger 26
PLZ, Ort: 07743 Jena
Telefon: 03641/49-5166
Telefax: 03641/49-5205

b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

d) Ausführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten

e) **Ortslage Jena Lobeda**

f) **Nördlicher Stadteingang Jena-Lobeda, Theobald-Renner-Straße**

7 St. Bäume 0,20-0,50 m StU
8 St. Bäume 0,5-0,75 m StU
2 St. Bäume 0,75-1,00 m StU
2 St. Bäume 1,00-1,30 m StU
120 m² Hecken und Buschwerk

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 26.01.2015

Fertigstellung der Leistung bis: 26.02.2015

j) Nebenangebote: entfällt

k) ITS Ingenieurgesellschaft mbH, Parkallee 1, 99867 Gotha, Tel. 03621/3026-60, Fax 03621/3026-66

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgelts: **15,00 €**

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: ITS Ingenieurgesellschaft mbH

Geldinstitut: Kreissparkasse Gotha

IBAN: DE87 8205 2020 0750 0313 52

BIC-Code: HELADEF1GTH

Verw.-Zweck: 11313

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, per Fax, oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07743 Jena

q) Angebotseröffnung: am **08.01.2015, um 10:30 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07443 Jena Raum 2.15

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

5% Vertragserfüllungsbürgschaft und

3% Gewährleistungsbürgschaft s. Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständigiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich: Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bau-

leistungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) / gem. ThürVgG §15

- Haftpflichtversicherung

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen gem.

ThürVgG §12

- Eigenerklärung zur Tariffreue und Entgeltgleichheit gem.

ThürVgG § 10 sowie für NU

- Verpflichtung zur Ausführung unter Beachtung der ILO-

Kernarbeitsnorm gem. ThürVgG § 11 sowie für NU

Zum Nachweis der Einhaltung der Regelungen des ThürVgG §§ 10, 11, 12, 15, 17 und 18 sind die entsprechenden Formblätter im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 09.02.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, Jobcenter-jendarbeit-, Tatzendpromenade 2a; 07745 Jena, Tel.: 03641/49-4701; Fax: 03641/49-4705, E-Mail: jendarbeit@jena.de, z.Hd. Herrn Torsten Borowski

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

c) **Art und Umfang der Leistung:**

Beauftragung Dritter mit der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung junger Menschen unter 25 Jahren nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, und 2 SGB III für 12 Teilnehmer (individuelle Präsenzzeit ab 15 h/Woche bis zu 40 h/Woche) und einer individuellen Regelverweildauer von 9 Monaten

Die Gesamtprojektlaufzeit ist für 18 Monate geplant, eine Option zur Verlängerung ist vorgesehen. Der Ort der Leistungserbringung ist Jena.

d) **Aufteilung in Lose:** keine

Nebenangebote: keine

e) **Ausführungsfrist:** voraussichtlich ab 01.05.2015

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE47 8305 3030 0000 0357 50, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes Ausschreibung „Aktivierungshilfe U25“ einzu zahlen ist. Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung des Entgeltes in der Zeit vom 15.12.2014 – 02.01.2015 (24.12.2014-26.12.2014 sowie 31.12.2014 und 01.02.2015 ist jenarbeit geschlossen), Mo.-Fr. Von 08:00 bis 11:30 Uhr im Sekretariat der Werkleitung, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena, 5. Etage, Zimmer 5.07 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nicht.

g) Ablauf der **Angebotsfrist**: 30.01.2015, 12:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die Zahlungsbedingungen und die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Nachweis einer bis zum Projektende gültigen Zertifizierung gemäß § 176 ff. SGB III
- Gewerbezentralregisterauszug oder eine gleichwertige Auskunft des Herkunftslandes bei ausländischen Bietern;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus dem letzten Jahr, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- inhaltliche Konzeption entsprechend der Leistungsbeschreibung mit dort geforderten Unterlagen und Preisblatt

j) **Bindefrist**: bis 03.04.2015

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz**:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gemeinschaftsunterkunft Lobeda-West

Emil-Wölk-Straße 11a, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 16 Schließanlage

Leistung:

- 1 Stück Schließplan,
- ca. 100 Stück Profil- oder Blindzylinder
- 3 Stück Generalschlüssel
- 9 Stück Hauptgruppenschlüssel
- 150 Stück Gruppenschlüssel
- 50 Stück Einzelschlüssel
- Briefkastenanlage für 42 Einwurfkästen

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 17. KW 2015 bis 18. KW 2015

Eröffnungstermin: 13.01.2015, **10:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: endet am 13.02.2015

Los 22 Außenanlagen

Leistung:

- 190 m² Abbruch Betonplatten
- 240 m³ Erdaushub für begeh- und befahrbare Flächen
- 70 m³ Liefermaterial zur Baugrubenverfüllung
- 190 m² Obermaterial wassergebundene Wegedecke
- 220 m² Betonpflaster begehbar
- 120 m² Betonpflaster befahrbar
- 100 m² Betonrasenpflaster befahrbar
- 845 m² Rasenansaat
- 100 m² Pflanzfläche
- 35 m Ballfangzaun
- 90 m Stabmattenzaun
- 2 Stück Tore zweiflügelig
- 1 Stück Tor einflügelig
- 1 Stück Gerätehaus überdacht

Entgelt: 15,00€

Ausführungsfrist: 11. bis 17. KW 2015

Eröffnungstermin: 13.01.2015, **11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: endet am 13.02.2015

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund 6661.320301 und dem Vermerk "**Neubau Gemeinschaftsunterkunft Los ...**". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen